

sierung, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Ausschöpfung aller Reserven auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werkstätigen in der kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit die Planaufgaben erfüllen und damit ihren bisherigen Lohn erhalten.

(2) Wenn die Lohnbedingungen es nicht zulassen, daß die Werkstätigen in der kürzeren Arbeitszeit ihren bisherigen Lohn erreichen, wird für die ausfallende Arbeitszeit ein Lohnausgleich gezahlt. Die Tarife werden nicht verändert.

§67

(1) Die Monatslöhne, die Gehälter und die Lehrlingsentgelte bleiben unverändert.

(2) Werkstätige, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten als Ausgleich für die ausfallende Arbeitszeit den Tariflohn.

(3) Für Werkstätige, die nach anderen Lohnformen arbeiten, gilt folgende Regelung:

- a) Für im Stücklohn beschäftigte Werkstätige, die während der gesamten Arbeitszeit nach technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten, ist—wenn sie ihren bisherigen Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Festlegungen des § 5 Abs. 1 nicht erzielen können—

(noch Anm. 7)

Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der DDR vom 12. f. 1967 und 4. 9. 1967 werden hierzu folgende Erläuterungen gegeben:

„Berechnungsgrundlage für die Leistung der Werkstätigen im Zusammenhang mit der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche

Als Berechnungsgrundlage gilt die Leistung der Werkstätigen in der jeweiligen Abrechnungsperiode (Woche mit $43 \frac{3}{4}$ Stunden bzw. 42 Stunden oder Monat mit 190 bzw. 182 Stunden). Erreichen die Werkstätigen in der kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit ihre bisherige Leistung wie zuvor in 45 bzw. 44 Stunden, haben sie ihren Lohn in der bisherigen Höhe erarbeitet.

Ist es in Einzelfällen trotz verstärkter Rationalisierung, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Ausschöpfung aller Reserven auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums nicht möglich, in der kürzeren Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit den bisherigen Lohn zu erarbeiten, erhalten die Werkstätigen einen Lohnausgleich zu ihrem Nettolohn. Dieser Lohnausgleich kann bis zu 2,86% bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von $43 \frac{3}{4}$ Stunden bzw. bis zu 7,14% bei einer Arbeitszeit von 42 Stunden im Wochendurchschnitt betragen. In den 7,14% ist der bisherige Zuschlag in Höhe von 2,3%, der mit der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche an diese Werkstätigen gezahlt wurde, mit enthalten. Sofern an diese Werkstätigen der Zuschlag in Höhe von 2,3% nicht mehr gezahlt wurde, kann der Lohnausgleich bis zu 4,76% des Nettolohnes betragen.“

(Ziff. 7 der Erläuterungen vom 4. 9. 1967.)

„Berechnung von Ausgleichsbeträgen

Für die im Zeitlohn beschäftigten Werkstätigen, bei denen der Lohnminderungsausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden in Höhe von 6,66% noch nicht in den Tariflohn einbezogen wurde und gesondert gezahlt wird, ist ab 28. August 1967 die Berechnungsgrundlage des Ausgleichsbetrages für die ausfallende Arbeitszeit bei einer Wochenarbeitszeit von $43 \frac{3}{4}$ Stunden der Tariflohn zusätzlich 9,71% und bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 42 Stunden der Tariflohn zusätzlich 14,29%.

In gleicher Weise ist für die Werkstätigen, für die der Lohnminderungsausgleich in Höhe von 6,66% bisher nicht in den Tarifstundenlohn einbezogen wurde, bei der Berechnung der gesetzlichen Zuschläge gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche zu verfahren.“

(Ziff. 8 der Erläuterungen vom 4. 9. 1967.)

„Gewährung von Leistungszuschlägen nach § 47 des Gesetzbuches der Arbeit an Teilbeschäftigte

Erhalten teilbeschäftigte Gehaltsempfänger, deren Gehalt sich auf Grund der Verkürzung der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von 195 Stunden auf 190 Stunden erhöht, einen Leistungszuschlag gemäß § 47 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit, so ist dieser bei gleicher Leistung neben dem erhöhten Gehalt in bisheriger Höhe weiter zu gewähren.

Der Leistungszuschlag ist eine Pauschalabgeltung für überdurchschnittliche Leistungen, die nicht mit der Verkürzung der durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit von 195 Stunden auf 190 Stunden umzurechnen ist.

Die Gewährung, die Minderung oder der Entzug von Leistungszuschlägen gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit werden davon nicht berührt.“

(II Ziff. 9 der Erläuterungen vom* 12. 6. 1967.)